

§3

Zusammensetzung der Beratungsstellen

(1) Durch die Zusammenarbeit von Vertretern der entsprechenden wissenschaftlichen Fachgebiete innerhalb der Beratungsstellen muß die Gewähr gegeben sein, die ethischen, rechtlichen, pädagogischen und medizinischen Gesichtspunkte der von den Bürgern an die Beratungsstellen herangetragenen Probleme zu berücksichtigen.

(2) Zur Mitarbeit in der Beratungsstelle gewinnt der Rat im Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen erfahrene und geeignete Juristen, Ärzte, Pädagogen und andere Persönlichkeiten für die Beratungstätigkeit. Ein Jurist, ein Arzt und ein Pädagoge sollen zum Beratungskollektiv gehören.

(3) Der Rat des Kreises beruft den Leiter der Beratungsstelle aus den Mitgliedern des Beratungskollektivs. Als Leiter des Beratungskollektivs sind vor allem solche lebenserfahrenen und sachkundigen Bürger zu gewinnen, die auf Grund ihrer beruflichen und gesellschaftlichen Tätigkeit Ansehen und Vertrauen genießen. Besonders geeignet sind solche Bürger, die bereits erfolgreich auf dem Gebiet der Ehe- und Familienberatung gearbeitet haben.

(4) Das Ministerium der Justiz, das Ministerium für Gesundheitswesen und das Ministerium für Volksbildung unterstützen in ihrem Verantwortungsbereich die Räte der Kreise bei der Gewinnung geeigneter Berater sowie die Aus- und Weiterbildung der auf ihrem Fachgebiet tätigen Berater.

Grundsätze der Tätigkeit der Beratungsstellen

§4

Die Tätigkeit der Beratungsstelle wird so organisiert, daß die Beratung regelmäßig, mindestens einmal im Monat, zu einer für die berufstätige Bevölkerung günstigen Tageszeit durchgeführt wird. Die Teilnahme der Mitglieder an den Beratungen regelt der Leiter des Beratungskollektivs entsprechend den Bedürfnissen und dem jeweiligen Anliegen der Ratsuchenden. Der Rat des Kreises stellt vorhandene geeignete Räumlichkeiten zur Verfügung, in denen Gelegenheit ist, mit den Ratsuchenden individuell zu sprechen. Der Rat des Kreises ist für die entsprechende Propagierung der Ehe- und Familienberatungsstellen verantwortlich.

§5

Die ratsuchenden Bürger können sich die Beratungsstelle und den einzelnen Berater wählen. Sie sind nicht

verpflichtet, ihren Namen zu nennen. Um eine Ehe zu erhalten oder dem Ratsuchenden in anderer Weise zu helfen, kann die Beratungsstelle mit dem anderen Ehepartner oder Kollektiven in Verbindung treten, soweit der Ratsuchende dies wünscht. Die Beratung erfolgt kostenlos.

§6

Die Berater in der Ehe- und Familienberatung unterliegen der Schweigepflicht. Aufzeichnungen über Beratungen müssen so aufbewahrt werden, daß sie nur von den Mitgliedern des Beratungskollektivs eingesehen werden können. Die Auswertung der Erfahrungen der Beratungstätigkeit für wissenschaftliche oder propagandistische Zwecke ist zulässig, soweit damit nicht Einzelheiten oder Namen konkreter Fälle offenbart werden.

§7

(1) Die Ehe- und Familienberatungsstellen arbeiten eng mit den Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Volksbildung, insbesondere mit den Pädagogischen Beratungsstellen und den Ehe- und Sexualberatungsstellen sowie mit Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen zusammen, um die sexual-ethische Erziehung und medizinische Aufklärung zu unterstützen. Soweit erforderlich, verweisen sie ratsuchende Bürger an entsprechende Einrichtungen des Gesundheitswesens, der Volksbildung oder an das Gericht.

(2) Die staatlichen Organe, Betriebe und Institutionen unterstützen die Tätigkeit der Ehe- und Familienberatungsstellen, indem sie ihre Tätigkeit propagieren und Bürgern empfehlen, sich an die Beratungsstelle zu wenden.

§8

Schlußbestimmung

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. April 1966 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1966

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**S t o p h
Vorsitzender**

Der Minister der Justiz

D r . B e n j a m i n